

Anlage 2

Vereinbarung

Das Kreisjugendamt Neuwied im folgenden „Jugendamt“ und die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung P.A.SCH. im folgenden „Träger“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Das beinhaltet auch, sie davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden, sei es durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten.

(2) § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen bzw. an der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 SGB VIII beteiligt sind. Es geht dabei um jene Einsatzbereiche, in denen analog zu § 72 SGB VIII Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden sollten. Soweit in solchen Bereichen an Stelle der Fachkräfte Personen mit besonderer persönlicher Eignung und Erfahrung tätig sind, sind diese ebenso einzubeziehen wie die Fachkräfte. So weit entsprechende Tätigkeiten ganz oder teilweise ehrenamtlich geleistet werden, sind die betreffenden ehrenamtlichen Kräfte ebenfalls in die Vereinbarung einbezogen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen. Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge dazu, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes; er ist zeitlich und strukturell zunächst unabhängig vom Hilfeplan zu sehen, kann aber ggf. (s. Ziff.5) in ein Hilfeplanverfahren übergehen.)
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger vergewissert sich, dass die für erforderlich gehaltenen Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 4a Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- (2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts im Sinne von § 3 Abs. 5 erforderlich.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich. Die Anlage nennt einige allgemeine Gesichtspunkte. (Ggf. Zusatz für arbeitsfeldspezifische Ergänzung: "Die arbeitsfeldspezifischen besonderen Anhaltspunkte sind der allgemeinen Anlage angefügt".)
- (2) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (3) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten Anamneseverfahren bzw. diagnostischen Instrumente und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (4) Der Träger stellt sicher, dass die Anhaltspunkte Gegenstand von Fortbildung und Praxisberatung bzw. Supervision werden.

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - a. einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.- Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
 - b. einschlägige (nachgewiesene) Fortbildung
 - c. Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdungssituationen,
 - d. Kompetenz zur kollegialen Beratung
 - e. persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgelegt:
 - Herrn Stefan Breuel, Diplom Sozialpädagoge, Supervisor, Organisationsberater
 - Herr Ralf Moritz, Träger und Leiter der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung „Moritzhaus“ in Berod, Kreis Altenkirchen, Erzieher
 - Herr Bernhard Schumacher, Geschäftsführer der Schumanek Kinderhaus gGmbH.

Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung durch namentliche Nennung oder durch Benennung der entsprechenden Funktionsträger festgelegt.

- (3) Über die Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkraft nach Abs. 1 und 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres) gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X).

Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 SGB VIII zu beachten. Ohne Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, dürfen diese danach nur an die Adressaten und nur unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, die § 65 Abs. 1 Nr. 2-5 benennen.

§ 11a Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen gem. § 72 a SGB VIII

Der Träger stellt durch Maßnahmen im Sinne des § 72 a Satz 2 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

(2) In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen des Trägers vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden. Die Vereinbarung schließt die Übernahme der Kosten durch den öffentlichen Träger in einem ebenfalls vereinbarten Rahmen ein.

§12 Kooperation und gemeinsame Evaluation

(1) Die Vertragspartner kommen überein, ihrer Zusammenarbeit nach § 8 a SGB VIII die im Anhang beigefügten Arbeitsprinzipien zur Kinderschutzarbeit zugrunde zu legen. Auf dieser Basis streben sie ungeachtet der unterschiedlichen Funktionen, die ihnen beim Kinderschutz zukommen, die Entwicklung einer gemeinsamen Kultur der Kinderschutzarbeit an.

(2) Zwischen Jugendamt und Trägern erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(4) Alle Beteiligten stellen sicher, dass durch Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldarstellungen Datenschutz und Schweigepflicht gewahrt werden.

§ 13 Finanzierung

Bezüglich der Kosten, die durch Maßnahmen zur Sicherstellung des vergleichbaren Verfahrens nach § 8 a SGB VIII entstehen, wird eine Vereinbarung im Rahmen der §§ 78 a ff. SGB VIII (alternativ: im Rahmen der Förderung nach § 74 SGB VIII) getroffen, die insoweit auch Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung ist.

§ 14 Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist im Hinblick auf die Vereinbarungbestandteile, die den gesetzlich verbindlichen Kern überschreiten, durch beide Vereinbarungspartner möglich. Sie wird erst wirksam mit Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Ort & Datum

Für das KJA Neuwied

Andrea Schneider
Diplom Sozialpädagogin
Träger & Einrichtungsleitung

Angelehnt an die „Empfehlung zur Vereinbarung nach § 8a SGB VIII“, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland- Pfalz, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 27.11.2006